

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat

der

**BREMER LAGERHAUS-GESELLSCHAFT
-Aktiengesellschaft von 1877-**

Stand: 01. Oktober 2020

§ 1

Geschäftsführung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Satzung, dieser Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen zu verfügen.

Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern angehören. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte, zum Beispiel durch Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens, sollen vermieden werden. Der Aufsichtsrat soll so zusammengesetzt sein, dass eine Anzahl von mindestens fünf unabhängigen Anteilseignervertretern im Sinne von C. 7 DCGK erreicht wird.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen für die Wahrnehmung des Mandats ausreichend Zeit haben, sodass sie das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen können.

- (3) Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied wird Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Gesprächspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (6) Personen, die zur Wahl des Aufsichtsrats als Mitglied vorgeschlagen werden, sollen zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 70 Jahre sein.
- (7) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Unmittelbar nach seiner Neuwahl wählt der Aufsichtsrat in einer konstituierenden Sitzung, die im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung stattfindet und zu der es eine besondere Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des zwingend zu bildenden Ausschusses gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz, Vorsitzender des Personalausschusses sowie Vorsitzender des Investitionsausschusses. Er soll nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, regelmäßig Kontakt halten, mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert und unterrichtet sodann seinerseits die Mitglieder des Aufsichtsrates und lädt erforderlichenfalls zu einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates ein.

§ 3

Personalausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach seiner Wahl einen Personalausschuss, dem neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter je drei auf Vorschlag der Anteilseigner und drei auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates gewählte Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrates vor. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung Vorschläge zur Vergütung des Vorstands, zum Vergütungssystem und zu dessen regelmäßiger Überprüfung sowie für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands.

Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrates über

- a) sonstige Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern nach § 112 Aktiengesetz
- b) Einwilligung zu Nebentätigkeiten (einschließlich der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des

Konzerns) und zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 Aktiengesetz,

c) Gewährung von Darlehen an den in § 89 und § 115 Aktiengesetz genannten Personenkreis,

d) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 Aktiengesetz,

e) die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren.

- (3) Über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern der Führungsebene 1 informiert der Vorstand den Personalausschuss zeitnah.
- (4) Der Personalausschuss übernimmt zugleich die Aufgaben eines Nominierungsausschusses entsprechend dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten als Anteilseignervertreter vorzuschlagen.
- (5) Der Personalausschuss schlägt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für die Besetzung von Vorstandsmandaten vor.

§ 4

Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz

Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach seiner Wahl einen Ausschuss gemäß § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes gewählte Stellvertreter und je drei von den Arbeitnehmervertretern und von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern bilden den Ausschuss, der in den Fällen des § 31 Absatz 3 und Absatz 5 des Mitbestim-

mungsgesetzes dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach seiner Wahl einen Prüfungsausschuss, dem jeweils drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter angehören. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Beschlüsse des Aufsichtsrates über Fragen der Rechnungslegung vorzubereiten, den Rechnungslegungsprozess und die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie die Abschlussprüfung (insbesondere die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen) zu überwachen, die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung vorzubereiten.

Der Prüfungsausschuss kann vorab der Beauftragung von nach Artikel 5 Abs. 4 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 i.V.m. § 319a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 HGB zulässigen Nichtprüfungsleistungen zustimmen, soweit das erwartete Honorar im Einzelfall EUR 50.000 und EUR 100.000 je Kalenderjahr nicht überschreitet. Die Zustimmung wird jeweils für ein Geschäftsjahr als Generalzustimmung erteilt. Unabhängig vom Betrag und unter Abwägung etwaiger Gefährdungen der Unabhängigkeit, die mit Nicht-Prüfungsleistungen des Abschlussprüfers verbunden sein können, billigt der Prüfungsausschuss folgende Leistungen unabhängig vom Einzelfall vorab:

- Freiwillige Abschlussprüfungen, bei denen ein § 322 HGB nachgebildeter Bestätigungsvermerk erteilt wird (z. B. Prüfung kleiner Kapitalgesellschaften)
- Prüferische Durchsichten von (Zwischen-) Abschlüssen nach IDW PS 900
- Tätigkeiten des Teilbereichsprüfers und/oder des Konzernprüfungsteams in Bezug auf bedeutsame und nicht bedeutsame Teilbereiche nach IDW PS 320 n.F.

Alle darüberhinausgehenden Beauftragungen beschließt der Prüfungsausschuss im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Einzelfall.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrates über die Planung für das folgende Geschäftsjahr einschließlich der Ergebnis-, Bilanz-, Finanz und Investitionsplanung.

Ferner obliegt dem Prüfungsausschuss die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses; zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie die Erörterung der entsprechenden Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss hat weiter die Aufgabe, den Bericht zur Corporate Governance im Unternehmen vorzubereiten.

- (3) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (4) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.

§ 6

Investitionsausschuss

- (1) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach seiner Wahl einen Investitionsausschuss, dem jeweils drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter und der Arbeitnehmervertreter angehören.
- (2) Der Investitionsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsratsplenums über solche Investitionsvorhaben, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Ungeplante Sachinvestition, deren Wert im Einzelfall größer als 2,5 Mio. EUR und kleiner als 15,0 Mio. EUR ist und die
 - nicht Beschlussgegenstand der zuletzt verabschiedeten Planung für das folgende Geschäftsjahr gewesen ist und die
 - eilbedürftig ist, also eine Beschlussfassung binnen einer Woche erfordert. Die 1-Woche-Frist beginnt mit der Einberufung des Investitionsausschusses durch den Vorsitzenden.
 - Ungeplante Sachinvestition, deren Wert im Einzelfall kleiner / gleich 2,5 Mio. EUR ist und dazu führt, dass das grundsätzlich bewilligte Volumen ungeplanter Sachinvestitionen in Höhe von 5,0 Mio. EUR in einem Geschäftsjahr insgesamt dadurch überschritten wird und eilbedürftig ist.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Investitionsausschuss.

§7

Aufsichtsratssitzung

- (1) Die Vorstände nehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Über die Zulassung von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (4) Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal im Kalenderjahr zusammentreten.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit ihrer Ausschüsse.

§ 8

Tagesordnung

- (1) Der Vorstand legt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Entwurf der Tagesordnung zur Genehmigung vor. Schriftlich vorliegende Tagesordnungswünsche von einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Anträge der Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes auf Ergänzung oder Änderung einer gemäß Absatz 1 zu genehmigenden Tagesordnung sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich spätestens 7 Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates teilt diese Anträge den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorstand unverzüglich mit.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können Tagesordnungspunkte, die sie zur Erörterung vorgeschlagen haben, zurückziehen oder zurückstellen lassen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über Annahme und Ergänzungen der Tagesordnung. Ergänzungen der Tagesordnung, die nicht fristgerecht mitgeteilt werden, dürfen nur beschlossen werden, wenn sämtliche, auch abwesende, Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmen.
- (6) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren; eine Beschlussfassung in diesen Eilangelegenheiten innerhalb der Sitzung ist nicht zulässig.

§ 9

Schriftliche Stimmabgabe

Mitglieder des Aufsichtsrates, die an einer Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung verhindert sind, jedoch von ihrem Recht einer schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 13 Absatz 3 der Satzung Gebrauch machen möchten, teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich mit, welches Mitglied des Aufsichtsrates sie mit der Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe beauftragt haben.

§ 10

Bericht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Diese Berichte sind vom Vorstand monatlich zu erstellen und an die Mitglieder des Aufsichtsrates zu übersenden. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates möglichst rechtzeitig vor der darüber beschließenden Sitzung zuzuleiten.

- (2) Der Vorstand hat zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Auskunft des Vorstandes nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 11

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die ein oder mehrere Vorstandsmitglieder betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des Vorstandes darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung zu einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in den Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein erheblicher Interessenwiderstreit besteht.
- (3) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 12

Schriftliche oder telefonische Beschlussfassung

- (1) Bei Beschlussfassungen durch schriftliche Erklärungen übersendet der Vorstand nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils zwei Ausfertigungen des Beschlussvorschlags und der Begründung mit Angabe einer Frist, innerhalb derer die Erklärung oder der Widerspruch gegen das Verfahren bei der Gesellschaft einzugehen hat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates übermitteln eine Ausfertigung ihrer Stimmabgabe, im Falle der Ablehnung oder Stimmenthaltung mit einem die Zustimmung ablehnenden oder Stimmenthaltung kennzeichnenden Zusatz an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erfolgt die Rückantwort nicht innerhalb der nach Satz 1 gesetzten Frist, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (2) Bei Beschlussfassungen durch fernmündliche Erklärungen ist die an die Mitglieder des Aufsichtsrates gerichtete Anfrage und die abgegebenen Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates in vollem Wortlaut bei dem Vorstand aktenkundig zu machen.
- (3) Der Vorstand übermittelt das Abstimmungsergebnis eines Beschlussverfahrens nach den Absätzen 1 oder 2 nach der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 13

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift gem. § 13 Absatz 8 der Satzung anzufertigen. Die Seiten der Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt.

- (3) Teilt ein Mitglied des Aufsichtsrates in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so kann es verlangen, dass seine abweichende Ansicht und Stimmabgabe in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (4) Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernmündliche Erklärungen sind ebenfalls in einer Niederschrift gemäß § 13 Absatz 8 der Satzung festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung beizufügen.
- (5) Der Protokollführer legt dem Vorsitzenden die Niederschrift binnen 2 Wochen nach der Aufsichtsratssitzung zur Unterzeichnung vor. Der Vorstand leitet die unterzeichnete Niederschrift unverzüglich jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Abschrift zu.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sollen gegenüber dem Vorstand binnen zwei Wochen nach Versendung der Niederschrift vorgebracht werden. Sie müssen jedoch spätestens in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorgebracht werden. Die Einwendungen sind in Form eines konkreten Änderungsvorschlages vorzubringen.
- (7) Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu genehmigen.
- (8) Die Urschriften der Niederschriften werden vom Vorstand als Akten der Gesellschaft aufbewahrt.

§ 14

Arbeit in den Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

- (2) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlüsse können auch durch schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht; in diesem Fall sind die Beschlüsse vom Ausschussvorsitzenden schriftlich niederzulegen.
- (3) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung unterzeichnet wird. Beschlüsse der Ausschüsse sollen in der betreffenden Sitzung abgefasst und unterzeichnet werden.

§ 15

Verschwiegenheit

Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter der Verpflichtung zu Verschwiegenheit in gleicher Weise nachkommen.

§ 16

Bekanntmachung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält gegen Empfangsbekanntnis eine Abschrift der Geschäftsordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

